



Frauen, denen die Freiheit entzogen ist

*Auszug aus dem 10. Jahresbericht des CPT,
veröffentlicht 2000*

Vorbemerkungen

21. In einigen seiner früheren Jahresberichte hat das CPT die Leitkriterien für seine Arbeit an einer Vielzahl von Haftorten dargelegt, darunter Polizeiwachen, Gefängnisse, Hafteinrichtungen für Immigrationshäftlinge, psychiatrische Einrichtungen und Hafteinrichtungen für Jugendliche.

Selbstverständlich wendet das Komitee diese Kriterien sowohl auf Männer als auch auf Frauen an, denen die Freiheit entzogen ist. Jedoch sind weibliche Insassen in allen Staaten des Europarates eine vergleichsweise kleine Minderheit der Personen, denen die Freiheit entzogen ist. Dies kann es für die Staaten sehr kostspielig werden lassen, gesonderte Vorkehrungen für Frauen in Haft zu treffen, mit dem Ergebnis, dass sie oft in einer kleinen Anzahl von Örtlichkeiten festgehalten werden (gelegentlich weit entfernt von ihren Wohnorten und denen etwaiger minderjähriger Kinder), in Gebäuden, die ursprünglich für männliche Gefangene konzipiert waren (und womöglich mit solchen geteilt werden). Unter diesen Umständen muss besondere Sorgfalt darauf verwandt werden, sicherzustellen, dass Frauen, denen die Freiheit entzogen ist, in einer sicheren und annehmbaren Gewahrsamsumgebung festgehalten werden.

Um die Wichtigkeit zu unterstreichen, die es der Verhütung der Misshandlung von Frauen beimisst, denen die Freiheit entzogen ist, hat das CPT sich dazu entschlossen, dieses Kapitel seines 10. Jahresberichtes einigen spezifischen Anliegen zu widmen, die das CPT in diesem Bereich verfolgt. Das Komitee hofft, hierdurch den nationalen Behörden eindeutige Hinweise über seine Ansichten in bezug auf die Art der Behandlung von Frauen zu geben, denen die Freiheit entzogen ist. Wie in früheren Jahren würde das CPT Kommentare zu diesem inhaltlichen Abschnitt seines Jahresberichts begrüßen.

22. Es sollte vorweg betont werden, dass die Anliegen des CPT im Hinblick auf die in diesem Kapitel aufgezeigten Probleme unabhängig von der Art des Ortes der Freiheitsentziehung Anwendung finden. Nichtsdestotrotz zeigt die Erfahrung des CPT, dass möglicherweise das Risiko für die physische und/oder psychische Integrität von Frauen, denen die Freiheit entzogen ist, in dem Zeitraum unmittelbar nach der Ergreifung erhöht ist. Folglich sollte besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet sein, dass die im folgenden dargelegten Kriterien in dieser Phase beachtet werden.

Das Komitee möchte ferner hervorheben, dass jegliche Standards, die es in diesem Bereich entwickeln mag, als Ergänzung gesehen werden sollten zu denjenigen anderer internationaler Instrumente wie etwa der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, der Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des Grundsatzkatalogs der Vereinten Nationen für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen.

Gemischtgeschlechtliches Personal

23. Wie das CPT in seinem 9. Jahresbericht betont hat, ist gemischtgeschlechtliches Personal eine Schutzvorkehrung gegen Misshandlung in Hafteinrichtungen. Die Anwesenheit von männlichem und weiblichem Personal kann sich sowohl im Hinblick auf das Ethos der Verwahrung positiv auswirken als auch einen Grad an Normalität in den Hafteinrichtungen begünstigen.

Gemischtgeschlechtliches Personal ermöglicht auch entsprechenden Personaleinsatz, wenn geschlechtssensible Aufgaben wie etwa Durchsuchungen durchgeführt werden müssen. In diesem Zusammenhang möchte das CPT nochmals betonen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, nur durch Personal des gleichen Geschlechts durchsucht werden sollten und dass jede Durchsuchung, bei der ein Insasse sich ausziehen muss, außerhalb des Sichtfeldes von Bewachungspersonal des anderen Geschlechts durchgeführt werden sollte.

Getrennte Unterbringung für Frauen, denen die Freiheit entzogen ist

24. Die Sorgfaltspflicht eines Staates gegenüber Personen, denen die Freiheit entzogen ist, schließt auch die Pflicht ein, sie vor anderen zu schützen, die ihnen möglicherweise Schaden zufügen wollen. Das CPT hört gelegentlich Beschwerden von Frauen über Misshandlung durch Frauen. Häufiger sind Beschwerden über Misshandlung festgehaltener Frauen durch Männer (besonders über sexuelle Belästigung einschließlich verbaler Beschimpfungen sexuellen Inhalts), insbesondere wenn der Staat für Frauen, denen die Freiheit entzogen ist, keine getrennten Unterkünfte mit überwiegend weiblichem Wachpersonal bereitstellt.

Prinzipiell sollten Frauen, denen die Freiheit entzogen ist, räumlich getrennt von den mit Männern besetzten Unterkünften in derselben Einrichtung untergebracht werden. Abgesehen davon haben einige Staaten begonnen, Vorkehrungen zu treffen, um Eheleute (denen beide die Freiheit entzogen ist) gemeinsam unterzubringen, und/oder ein gewisses Maß an gemischtgeschlechtlichem Umgang in Gefängnissen zu ermöglichen. Das CPT begrüßt solche fortschrittlichen Arrangements, vorausgesetzt, die einbezogenen Gefangenen nehmen freiwillig teil, werden sorgfältig ausgewählt und ausreichend überwacht.

Gleicher Zugang zu Aktivitäten

25. Frauen, denen die Freiheit entzogen ist, sollten gleichberechtigt mit ihren männlichen Mithäftlingen Zugang zu sinnvollen Aktivitäten (Arbeit, Aus- und Fortbildung, Sport etc.) haben. Wie das Komitee in seinem letzten Jahresbericht erwähnte, haben Delegationen des CPT allzu häufig weibliche Insassen angetroffen, denen als für sie "angemessen" bezeichnete Aktivitäten angeboten werden (wie etwa Nähen oder Handarbeiten), während männlichen Gefangenen Ausbildungsmaßnahmen von weit mehr berufsbezogener Natur angeboten werden.

Aus der Sicht des CPT kann ein derart diskriminierender Ansatz nur eine Stärkung antiquierter Stereotypen über die soziale Rolle der Frau begünstigen. Frauen den gleichberechtigten Zugang zum Aktivitätenregime zu verweigern, könnte überdies je nach den Umständen als erniedrigende Behandlung eingestuft werden.

Geburtsvorsorge und -nachsorge

26. Jede Anstrengung sollte unternommen werden, um den besonderen Nahrungsbedürfnissen inhaftierter schwangerer Frauen nachzukommen; die ihnen angebotene Kost sollte reich an Proteinen, frischen Früchten und Gemüse sein.

27. Es ist selbstverständlich, dass Babys nicht in einem Gefängnis geboren werden sollten, und es ist wohl normale Praxis in den Mitgliedstaaten des Europarates, zu einem angemessenen Zeitpunkt die inhaftierten schwangeren Frauen in ein externes Krankenhaus zu überführen.

Nichtsdestotrotz trifft das CPT von Zeit zu Zeit auf Fälle, in denen Schwangere während der gynäkologischen Untersuchung und/oder der Entbindung an Betten oder andere Möbelstücke angekettet oder anderweitig festgebunden werden. Ein derartiger Ansatz ist völlig inakzeptabel und könnte gewiss als unmenschliche und erniedrigende Behandlung qualifiziert werden. Andere Mittel zur Wahrung der Sicherheitserfordernisse können und sollten gefunden werden.

28. Viele Frauen im Gefängnis sind primäre Bezugspersonen von Kindern oder anderen Personen, deren Wohlergehen durch ihre Haft nachteilig betroffen sein kann.¹

Eine besonders problematische Frage in diesem Zusammenhang ist, ob – und wenn ja, für wie lange – es Babys und kleinen Kindern möglich sein sollte, bei ihren Müttern im Gefängnis zu bleiben. Diese Frage ist schwierig zu beantworten, da auf der einen Seite Gefängnisse offenkundig keine angemessene Umgebung für Babys und kleine Kinder darstellen, während andererseits die zwangsweise Trennung von Müttern und Kleinkindern in keinem Falle wünschenswert ist.

29. Aus Sicht des CPT muss das Leitprinzip in allen Fällen das Wohl des Kindes sein. Dies bedeutet insbesondere, dass jede in Haft vorgenommene Geburtsvorsorge und -nachsorge den in der Außenwelt verfügbaren Leistungen gleichwertig sein sollte. Dort, wo Babys und kleine Kinder in einer Haftumgebung untergebracht sind, sollte ihre Behandlung durch Spezialisten für Sozialarbeit und Kindesentwicklung überwacht werden. Das Ziel sollte die Herstellung einer kindgerechten Umwelt sein, frei von sichtbaren Zeichen der Freiheitsentziehung wie etwa Uniformen und rasselnde Schlüssel.

Auch sollten Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass sich die motorischen und kognitiven Fertigkeiten der Babys in Gefängnissen normal entwickeln. Insbesondere sollten sie ausreichend Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten innerhalb des Gefängnisses haben und, wann immer möglich, Gelegenheit bekommen, die Einrichtung zu verlassen und Erfahrungen mit dem normalen Leben außerhalb der Mauern zu machen.

Wenn Familienmitgliedern außerhalb der Einrichtung erleichtert wird, sich um das Kind zu kümmern, so kann dies dabei mithelfen, die Last der Kindererziehung zu teilen (z.B. mit dem Vater des Kindes). Wo dies nicht möglich ist, sollte erwogen werden, Zugang zu Einrichtungen nach Art einer Kinderkrippe zu ermöglichen. Solche Arrangements können die weiblichen Gefangenen in die Lage versetzen, sich an der Arbeit oder anderen Aktivitäten innerhalb des Gefängnisses in einem größeren Ausmaß als sonst möglich zu beteiligen.

¹ Siehe auch Empfehlung 1469 (2000) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über Mütter und Babys im Gefängnis.

Hygiene- und Gesundheitsfragen

30. Das Komitee möchte gleichfalls die Aufmerksamkeit auf eine Reihe von Hygiene- und Gesundheitsfragen lenken, hinsichtlich derer sich die Bedürfnisse von Frauen, denen die Freiheit entzogen ist, bedeutend von denen der Männer unterscheiden.

31. Die besonderen **Hygienebedürfnisse** von Frauen sollten in einer angemessenen Weise berücksichtigt werden. Jederzeitiger Zugang zu Sanitär- und Wascheinrichtungen, sichere Beseitigungsmöglichkeiten für blutbefleckte Gegenstände und die Bereitstellung von Hygieneartikeln wie Binden und Tampons sind von besonderer Bedeutung. Das Versäumnis, solche Dinge von grundlegender Notwendigkeit bereitzustellen, kann für sich genommen einer erniedrigenden Behandlung gleichkommen.

32. Es ist gleichermaßen wichtig, dass die **Gesundheitsfürsorge** für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, einen Standard aufweist, der demjenigen gleichwertig ist, den die Patienten in Freiheit genießen.

Soweit Frauen betroffen sind, denen die Freiheit entzogen ist, verlangt das Prinzip gleichwertiger Versorgung, dass die Gesundheitsfürsorge in den Händen von Ärzten und Krankenschwestern liegt, die in Fragen der Frauengesundheit einschließlich Gynäkologie besonders ausgebildet sind.

Überdies sollten besonders wichtige Vorsorgeuntersuchungen für Frauen, etwa im Hinblick auf Brust- und Gebärmutterhalskrebs, soweit sie in Freiheit verfügbar sind, auch Frauen angeboten werden, denen die Freiheit entzogen ist.

Gleichwertigkeit der Fürsorge erfordert auch, dass das Recht einer Frau auf körperliche Integrität an Haftorten ebenso wie in Freiheit geachtet wird. Daher sollten dort, wo Frauen in Freiheit die sogenannte "Pille danach" und/oder andere Arten der Abtreibung in späteren Phasen der Schwangerschaft zur Verfügung stehen, sie den Frauen, denen die Freiheit entzogen ist, unter denselben Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

33. Prinzipiell sollte es Gefangenen, die vor ihrer Haft eine Behandlung begonnen haben, ermöglicht werden, diese in der Haft fortzusetzen. In diesem Zusammenhang sollten Bemühungen gemacht werden, um sicherzustellen, dass adäquate Vorräte an speziellen Medikamenten, die für Frauen erforderlich sind, in Hafteinrichtungen erhältlich sind.

Im Hinblick insbesondere auf die Anti-Baby-Pille sollte man sich in Erinnerung rufen, dass dieses Medikament auch aus anderen medizinischen Gründen als zur Empfängnisverhütung verschrieben werden kann (z.B. zur Linderung von Menstruationsbeschwerden). Die Tatsache, dass die Inhaftierung einer Frau – für sich gesehen – die Wahrscheinlichkeit einer Empfängnis vermindert, ist kein ausreichender Grund für die Versagung dieses Medikaments.